

AnreicherungsVO 1925/2006 – Update bzgl. Artikel-8-Prozedur

Verordnung zur Aufnahme von Hydroxyanthracen-Derivaten in den Anhang III der VO 1925/2006 veröffentlicht

Nicole Schmid und Uta Verbeek

Hydroxyanthracen-Derivate enthaltende botanische Arten wurden mit der VO 2021/468 in den Anhang III Teil A „Verbotene Stoffe“ bzw. Teil C „Stoffe, die von der Gemeinschaft geprüft werden“ der Anreicherungs-Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 aufgenommen. Diese Aufnahme ist das Ergebnis der 2016 von der EU-Kommission gestarteten Artikel-8-Prozedur gemäß VO 1925/2006.

Hydroxyanthracen-Derivate kommen als natürliche Bestandteile in zahlreichen Pflanzen unterschiedlicher botanischer Familien und Gattungen wie beispielsweise *Aloe* oder *Senna* vor.

EFSA Stellungnahme 2013

Bereits im Jahr 2013 riet die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Rahmen der Bewertung der Zulassung einer gesundheitsbezogenen Angabe bezüglich Hydroxyanthracen-Derivaten und der Verbesserung der Darmfunktion aufgrund potenzieller Sicherheitsbedenken wie der Gefahr eines Elektrolytungleichgewichts, einer Beeinträchtigung der Darmfunktion und der Abhängigkeit von Laxativa von einer Langzeitverwendung und einem Verzehr von Hydroxyanthracen-Derivaten in hohen Dosen ab (EFSA J 2013;11(10):3412).

Art.-8-Prozedur 2016

Angesichts dieses Gutachtens und der Bedenken, die die Mitgliedstaaten während der Diskussion über die 2013 geprüfte gesundheitsbezogene Angabe

hinsichtlich der möglichen schädlichen Auswirkungen des Verzehrs von Lebensmitteln, die Hydroxyanthracen-Derivate und Zubereitungen daraus enthalten, vorgebracht hatten, erteilte die EU-Kommission im Jahr 2016 der EFSA das Mandat, ein wissenschaftliches Gutachten über die Verwendungssicherheit von Hydroxyanthracen-Derivaten in Lebensmitteln gemäß Art. 8 der VO 1925/2006 (Anhang III) zu erstellen.

Die für diese Risikobewertung als relevant erachteten Hydroxyanthracen-Derivate umfassten dabei solche, die in der Wurzel und im Rhizom von *Rheum palmatum* L. und/oder *Rheum officinale* Baillon und/oder ihren Hybriden, in Blättern oder Früchten von *Cassia senna* L., in der Rinde von *Rhamnus frangula* L., der Rinde von *Rhamnus purshiana* DC und in Blättern von *Aloe barbadensis* Miller und/oder verschiedenen *Aloe*-Arten, hauptsächlich *Aloe ferox* Miller und ihren Hybriden vorkommen.

EFSA Stellungnahme 2018

In ihrer im Januar 2018 veröffentlichten Stellungnahme kommt die EFSA zu

dem Ergebnis, dass bestimmte Hydroxyanthracen-Derivate – darunter unter anderem Aloe-Emodin, Emodin und Danthron – genotoxisch bzw. kanzerogen wirken. Die EFSA schlussfolgerte des Weiteren, dass auch ein Sicherheitsrisiko für Hydroxyanthracen-Derivate besteht, für die derzeit aufgrund fehlender Daten noch wissenschaftliche Unsicherheiten vorherrschen. Aufgrund dieser Bedenken war die EFSA nicht in der Lage, eine Empfehlung für eine sichere tägliche Aufnahmemenge abzuleiten, die keinen Anlass zu Bedenken für die menschliche Gesundheit gibt (EFSA J 2018;16(1):5090).

Verordnung 2021/468

Auf Basis der von der EFSA veröffentlichten Stellungnahme wurden unter Zugrundelegung des Artikels 8 der VO 1925/2006 Hydroxyanthracen-Derivate enthaltende botanische Arten durch die Verordnung (EU) 2021/468 in den Anhang III Teil A „Verbotene Stoffe“ bzw. Teil C „Stoffe, die von der Gemeinschaft geprüft werden“ der VO 1925/2006 aufgenommen (ABI L 96 vom 19.3.2021, S. 6–8).

Damit werden in Teil A bzw. Teil C folgende Einträge eingefügt:

1) Aufnahme in Teil A „Verbotene Stoffe“:

- „Aloe-Emodin und alle Zubereitungen, in denen dieser Stoff enthalten ist“;
- „Emodin und alle Zubereitungen, in denen dieser Stoff enthalten ist“;
- „Zubereitungen aus Blättern von *Aloe*-Arten, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten“;
- „Danthron und alle Zubereitungen, in denen dieser Stoff enthalten ist“.

2) Aufnahme in Teil C „Stoffe, die von der Gemeinschaft geprüft werden“:

- „Zubereitungen aus der Wurzel oder dem Rhizom von *Rheum palmatum*

L., *Rheum officinale Baillon* und ihren Hybriden, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten“;

- „Zubereitungen aus Blättern oder Früchten von *Cassia senna* L., die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten“;
- „Zubereitungen aus der Rinde von *Rhamnus frangula* L. oder *Rhamnus purshiana* DC., die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten“.

Hinsichtlich der in Teil C gelisteten Pflanzenextrakte ist zu berücksichtigen, dass eine vollständige Charakterisierung dieser Pflanzenextrakte aufgrund des Fehlens einschlägiger Daten von der EFSA im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Bewertung nicht vorgenommen werden konnte. Ohne eine lückenlose Charakterisierung der in Teil C aufgeführten Pflanzenextrakte bleibt jedoch unklar, ob diese Pflanzenex-

trakte gegebenenfalls die in Teil A aufgeführten verbotenen Stoffe enthalten.

Lebensmittelunternehmer sollten daher sicherstellen, dass ihre Produkte die in Teil A aufgeführten Stoffe nicht bzw. nur in technologisch unvermeidbaren Spuren enthalten.

Zu der Frage, welche Gehalte an Hydroxyanthracen-Derivaten als technologisch unvermeidbare Spuren angesehen werden können, äußerte sich die Europäische Kommission zuletzt im Oktober 2020 im Rahmen eines Meetings des Ständigen Ausschusses.

Gültigkeit

Die Verordnung trat am 08. April 2021 in Kraft und gilt ohne Übergangsfrist unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Gemäß Artikel 8 Abs. 5 der VO 1925/2006 kann binnen vier Jahren ab dem

Datum, an dem ein Stoff in Anhang III Teil C aufgenommen wurde, unter Berücksichtigung der von Lebensmittelunternehmern oder anderen Interessengruppen neu eingereichten wissenschaftlichen Daten entschieden werden, ob die Verwendung eines in Anhang III Teil C aufgeführten Stoffes allgemein erlaubt oder ob dieser in Anhang III Teil A oder B aufgenommen wird. ■

Kontakt

Dr. Uta Verbeek
Geschäftsführerin
meyer.science GmbH
Sophienstraße 5
80333 München
info@meyerscience.com
www.meyerscience.com

Nutri-Score sicher umgesetzt

Ein Praxisleitfaden für den Anwender

Nach der Registrierung für die Verwendung des Nutri-Scores bei der Santé publique France verbleiben den Lebensmittelunternehmen nur 24 bzw. 36 Monate für die Umsetzung. Dies ist eine große Herausforderung. Diese Broschüre zeigt rechtliche Vorgaben bei der Umsetzung des Labels auf und gibt Hinweise zur Registrierung und Lizenzierung bei der Santé publique France. Die komplexe Berechnung des Nutri-Scores – mit den vielen Ausnahmen – und die spezifischen grafischen Vorgaben zu seiner Verwendung auf Etiketten und in der Werbung werden ausführlich anhand zahlreicher Beispiele verständlich erläutert. Auch die Schwächen des Algorithmus zur Nutri-Score-Berechnung werden dargestellt, der nicht immer in sich konsistent ist und hier und da ernährungswissenschaftliche Fragen aufwirft. Ein unverzichtbarer Ratgeber für Lebensmittelhersteller bei der Einführung und Verwendung des Nutri-Scores.



Petra Alina Unland ·
Christine Konnertz-Häußler
DIN A4, 274 Seiten
ISBN 978-3-95468-736-7
€ 149,50 zzgl. MwSt.

Aus dem Inhalt:

- Die Regelung des § 4a LMIDV
- Registrierung bei der Santé publique France
- Grafische Vorgaben
- Rechtliche Einordnung des Nutri-Scores
- Die Verwendung des Nutri-Scores in anderen Ländern
- Grundlagen und Berechnung des Nutri-Scores
- Berechnungsmethoden für verschiedene Lebensmittel

BEHR'S...VERLAG

Behr's GmbH
Averhoffstraße 10 · 22085 Hamburg
Telefon: 040 - 227 00 80 · Fax: 040 - 220 10 91
E-Mail: info@behrs.de · www.behrs.de